Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 01 – 14.06.2018

► Link zum Inhaltsverzeichnis

Hochschule	**Ludwig-Maximilians-Universität München**			
Ggf. Standort				
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	**Katholische Theologie**			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	**Magister theologiae**			
Studienform	Präsenz	☒	Blended Learning	☐
	Vollzeit	☒	Intensiv	☐
	Teilzeit	☐	Joint Degree	☐
	Dual	☐	Lehramt	☐
	Berufsbegleitend	☐		☐
	Fernstudium	☐		☐
Studiendauer (in Semestern)	10			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	300			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend				
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2010			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	keine Begrenzung; der Studiengang ist auf ca. 30 Studierende pro Studienjahr berechnet			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	ca. 52 Einschreibungen ins 1. Fachsemester pro Jahr (seit WiSe 2010/11), nicht bereinigte Zahl (Einschreibung ins 1. FS nur im WiSe)			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	18,5 pro Jahr			

Erstakkreditierung	☐
Reakkreditierung Nr.	1
Verantwortliche Agentur	AKAST
Akkreditierungsbericht vom	15.04.2020

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 und § 24 Abs. 1 Satz 5 BayStudAkkV

Zustimmung zum Prüfbericht

☒ ja

☐ nein

Zustimmung zum Gutachten

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☒ ja

☐ nein

durch Weihbischof Dr. Christoph Hegge (als von der Kommission für Wissenschaft und Kultur (VIII) der Deutschen Bischofskonferenz in die Akkreditierungskommission von AKAST berufenes Mitglied, gemäß § 24 Abs. 1 Satz 4 BayStudAkk)

Kurzprofil

Die Ludwig-Maximilians-Universität (LMU) München blickt auf eine über 500-jährige Tradition zurück. Die in 18 Fakultäten gegliederte Volluniversität lehrt und forscht von den Geistes- und Kulturwissenschaften über Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften bis hin zur Medizin und den Naturwissenschaften. Als Leitidee beschreiben die Unterlagen, dass die LMU München für die zunehmend komplexer werdenden Zukunftsfragen um Mensch, Gesellschaft, Kultur, Umwelt und Technologie fächerübergreifend problemorientierte Lösungsansätze entwickeln möchte, dazu gehört die umfassende Bildung der Studierenden, die soziale Kompetenzen ebenso einschließt wie kritisches Werte- und Geschichtsbewusstsein.

Als forschungsstarke Universität beschäftigt die LMU München über 750 Professorinnen und Professoren sowie circa 3.300 wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. In einem breit gefächerten Angebot von rund 150 Studiengängen sind derzeit (Wintersemester 2019/20) über 50.000 Studierende immatrikuliert.

Die LMU München kann auf eine europaweit einzige Konstellation, in der drei christliche Konfessionen an einer Universität in Forschung und Lehre kooperieren, verweisen: die Katholisch-Theologische und die Evangelisch-Theologische Fakultät sowie die Ausbildungseinrichtung für Orthodoxe Theologie.

Der Studiengang „Katholische Theologie“ (Mag. theol.) wird von der Katholisch-Theologischen Fakultät angeboten und richtet sich zunächst an die klassischen Zielgruppen und Berufsfelder Priesteramtskandidaten und Studierende für kirchliche Dienste als Pastoralreferentinnen bzw. Pastoralreferenten. Daneben eröffnet er Berufsperspektiven im kirchlichen und nicht-kirchlichen Bereich (u.a. Erwachsenenbildung, kirchliche Verbände und Akademien, Jugendarbeit, Verlagswesen, Journalismus, Unternehmens- und Personalberatung, Bildungssektor). Bei entsprechender Eignung kann eine wissenschaftliche Laufbahn eingeschlagen werden.

Das Studium gliedert sich entsprechend den einschlägigen kirchlichen Vorgaben in zwei Studienabschnitte mit einer Regelstudienzeit von insgesamt 10 Semestern bzw. 300 ECTS-Punkten. Die Basisphase (Semester 1 und 2) und die Aufbauphase (Semester 3 bis 6) bilden den ersten Studienabschnitt. Die Vertiefungsphase (Semester 7 bis 10) bildet den zweiten Studienabschnitt. In allen Studienphasen umfasst der Studiengang die vier Sektionen, in die sich die Katholische Theologie gliedert: Biblische, Historische, Systematische und Praktische Theologie sowie die Philosophie. Die Basisphase führt in Fragestellungen und Methoden der einzelnen Fächer ein. Die Aufbauphase widmet sich zentralen Themen der Theologie fächerübergreifend. Die Vertiefungsphase führt die theologisch-wissenschaftliche Reflexion im Blick auf die einzelnen Fächer sowie das Gesamt der Theologie weiter. Die Abfassung der Magisterarbeit bildet einen Schwerpunkt in einem theologischen Fach.

Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums sind Zielsetzung und Konzept des Studiengangs "Katholische Theologie" (Mag. theol.) geeignet, den Absolventinnen und Absolventen eine ausgewiesene Qualifikation im theologischen Arbeiten zu bieten und sie zum kritisch-konstruktiven Einsatz in Kirche und Gesellschaft zu befähigen und zu wertorientierten und handlungskundigen Persönlichkeiten zu bilden. Durch die Vermittlung der notwendigen Fachkenntnisse und Methoden werden die Studierenden in die Lage versetzt im Kontext aktueller wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Diskurse Theologie als vom Standpunkt des Glaubens aus unternommene wissenschaftliche Reflexion der Rede von Gott zu betreiben. Die Studierenden werden zweifelsohne wissenschaftlich befähigt und in die Lage versetzt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen.

Die Ressourcen und organisatorischen Voraussetzungen sind gegeben, um das Studiengangskonzept konsequent und zielgerichtet umzusetzen. Der vorliegende Studiengang ist personell umfangreich und vielschichtig ausgestattet. Räume und Ausstattung stehen in ausreichendem Umfang zur Verfügung.

Ergebnisse der fakultätsinternen Lehrevaluationen fließen nachweislich in die Weiterentwicklung des Studiengangs ein. Dem Multiplikatorenteam kommt – wie schon im vorausgegangenen Akkreditierungsverfahren festgestellt – weiterhin eine wichtige und impulsgebende Rolle mit Blick auf Nachhaltigkeit der Evaluationsverfahren zu.

Um den Praxisbezug und die Berufsorientierung im Studiengang weiter zu stärken, wurde das „Netzwerkbüro für Theologie und Berufsqualifikation" eingerichtet und eine Empfehlung aus dem vorangegangenen Akkreditierungsverfahren aufgegriffen.

Die Erarbeitung eines Strategiekonzeptes sollte als besondere Chance gesehen werden, sich fakultätsintern über die Perspektiven einer stärkeren Profilierung zu verständigen und dies durch eine gezielte Ausschreibungs- und Berufungspolitik umzusetzen.

Die Empfehlungen der Gutachtergruppe sind auf eine Optimierung des vorliegenden Studiengangs gerichtet und schmälern nicht den positiven Gesamteindruck seitens des Gutachtergremiums, der das Programm selbst, darüber hinaus aber auch die Arbeiten des Multiplikatorenteams und der Studienorganisation an der LMU München bzw. der Katholisch-Theologischen Fakultät betrifft.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Insbesondere für die Aufbauphase sollte das Modulhandbuch so weiterentwickelt werden, dass die Kompetenzorientierung durchgehend deutlicher und der Zusammenhang des Moduls auch im Blick auf die Einzelveranstaltungen transparenter wird.

Die Weiterentwicklung der Vernetzung/Zusammenarbeit sowohl der Modulbeauftragten als auch der Lehrenden eines Moduls sollte – wie vorgestellt – umgesetzt werden.

Das von der Universitätsleitung im Frühjahr 2020 abgefragte Strategiekonzept sollte genutzt werden, sich fakultätsintern über die Perspektiven einer stärkeren Profilierung zu verständigen.

Zur Weiterentwicklung der Modul- und Prüfungsarchitektur sollte ein strukturierter und institutionalisierter Überprüfungs- und Entwicklungsprozess implementiert werden. An einer solchen verlässlich-nachhaltigen Gremienstruktur sollten alle Statusgruppen der Fakultät partizipieren (Professorium, Mittelbau, Fachschaft/ Studierendenvertreter und -vertreterinnen).

Empfohlen wird, die fachlich-inhaltliche Gestaltung des Studiengangs so weiter zu entwickeln, dass stärker als bislang üblich Formate verantwortlicher Partizipation aller Betroffenen sowohl bei der Evaluation der bisherigen Lehre als auch bei der Entwicklung neuer Formate in der Fokussierung von Modulen und der Passung von Prüfungen organisiert werden.

Der Grad der Verbindlichkeit und Nachhaltigkeit der vorhandenen Qualitätssicherungsinstrumente, insbesondere der Lehrevaluationen, sollte konzeptionell und strukturell erhöht werden.

Bei Berufungsverfahren sollte eine stärkere Annäherung an den im Rahmen des Programms „LMUexcellent“ angewandten Schlüssel (40 % weiblich, 40 % ausländisch und 40 % Rising Stars) angestrebt werden.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick ... 2
Kurzprofil ... 3
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums ... 4
I. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien ... 7
1. Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 BayStudAkkV) ... 7
1 Studiengangsprofile (§ 4 BayStudAkkV) ... 7
2 Zugangsvoraussetzungen (§ 5 BayStud AkkV) ... 8
3 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 BayStudAkkV) ... 8
4 Modularisierung (§ 7 BayStudAkkV) ... 9
5 Leistungspunktesystem (§ 8 BayStudAkkV) ... 10
6 Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen (§ 9 BayStudAkkV) ... 10
7 Abweichende Kriterien für Joint-Degree-Programme (§ 10 BayStudAkkV) ... 10
II. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien ... 11
1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung ... 11
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien ... 11
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 BayStudAkkV) ... 11
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 BayStudAkkV) ... 15
2.2.1 Curriculum ... 15
2.2.2 Mobilität ... 19
2.2.3 Personelle Ausstattung ... 20
2.2.4 Ressourcenausstattung ... 22
2.2.5 Prüfungssystem ... 23
2.2.6 Studierbarkeit ... 26
2.2.7 Besonderer Profilanspruch ... 27
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 BayStudAkkV) ... 27
2.3.1 Berücksichtigung der ländergemeinsamen Standards in Lehramtsstudiengängen ... 28
2.3.2 Überprüfung struktureller und konzeptioneller Kriterien in Lehramtsstudiengängen ... 29
2.4 Studienerfolg (§ 14 BayStudAkkV) ... 29
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 BayStudAkkV) ... 30
2.6 Abweichende Kriterien für Joint-Degree-Programme (§ 16 BayStudAkkV) ... 32
2.7 Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen (§ 19 BayStudAkkV) ... 32
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 BayStudAkkV) ... 32
III. Begutachtungsverfahren ... 33
1 Allgemeine Hinweise ... 33
2 Rechtliche Grundlagen ... 35
3 Gutachtergruppe ... 35
IV. Datenblatt ... 36
1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung ... 36
2 Daten zur Akkreditierung ... 36
3 Glossar ... 37
Anhang ... 38

I. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 BayStudAkkV)

1. Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 BayStudAkkV)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 BayStudAkkV. *Link Volltext*

Dokumentation/Bewertung

Gemäß der „Rahmenordnung für die Priesterbildung vom 12. März 2003“, den „Kirchlichen Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses vom 21. Juni 2016“ und den „Eckpunkten für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion (Beschluss der Kultusministerkonferenz v. 13.12.2007)“ liegt ein grundständiges fünfjähriges Studium des Faches Katholische Theologie im Umfang von 300 ECTS-Punkten vor. Der volltheologische Studiengang „Katholische Theologie“ qualifiziert für das Priesteramt oder den Beruf Pastoralreferentin bzw. Pastoralreferent und ist als „Theologisches Vollstudium“ kirchlich anerkannt.

Werden Kenntnisse in den Sprachen der biblischen und kirchlichen Tradition (Hebräisch, Griechisch, Latein) während des Studiums erworben, können auf Antrag bis zu zwei Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt. Das theologische Vollstudium muss nicht gestuft sein und kann eine Regelstudienzeit von 10 Semestern aufweisen.

1 Studiengangsprofile (§ 4 BayStudAkkV)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 BayStudAkkV. *Link Volltext*

Dokumentation/Bewertung

Dem grundständigen Magisterstudiengang „Katholische Theologie“ (Mag. theol.) wird von der Hochschule kein rein anwendungs- oder forschungsorientiertes Profil zugeschrieben. Die Hochschule beschreibt die fachwissenschaftlichen Module der Vertiefungsphase als deutlich forschungsorientiert

Im Studiengang „Katholische Theologie“ (Mag. theol.) ist eine Magisterarbeit (Modul P 28 Theologische Abschlussarbeit) vorgesehen, welche mit 30 ECTS-Punkten kreditiert wird. Laut § 15 der Prüfungs- und Studienordnung und laut Modulhandbuch soll die Magisterarbeit zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus

ihrem oder seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Magisterarbeit soll erkennen lassen, dass die Studierende oder der Studierende die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit besitzt, komplexe Sachverhalte darstellen und sachgerecht diskutieren sowie Problemlösungen eigenständig entwickeln kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Zugangsvoraussetzungen (§ 5 BayStud AkkV)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 BayStudAkkV. *Link Volltext*

Dokumentation/Bewertung

Das Anforderungsprofil der Zugangs- und Studienvoraussetzungen (einschließlich der Sprachanforderungen) ist in der Prüfungs- und Studienordnung (vgl. § 3 PSO) formuliert. Neben dem Nachweis der Hochschulreife werden geprüfte Sprachkenntnisse in Latein, Griechisch und Hebräisch gemäß den kirchlichen Vorgaben benannt. Der Nachweis über die geprüften Sprachkenntnisse muss bis zum Beginn der Vertiefungsphase erfolgen (vgl. § 3 (3) PSO). Darüber hinausgehende Studienvoraussetzungen werden nicht benannt. Für die Aufnahme des Studiengangs gibt es kein Auswahlverfahren.

Zudem finden gemäß Art. 45 Bayerisches Hochschulgesetz in Verbindung mit § 29 und § 30 Qualifikationsverordnung Regelungen für beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung Anwendung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 BayStudAkkV)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 BayStudAkkV. *Link Volltext*

Dokumentation/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Magisterstudiums „Katholische Theologie“ wird der akademische Grad „Magister theologiea“, abgekürzt „Mag. theol.“ verliehen, der auch kirchlich anerkannt ist.

Abschlussgrad und Abschlussbezeichnung sind korrekt.

Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, welches der Urkunde über die Verleihung des bestandenen Grades beigegeben wird.

Für den vorliegenden Studiengang wurde ein ausgefülltes studiengangsbezogenes Muster in Englisch zur Vor-Ort-Begehung vorgelegt. Das Muster entspricht vollumfänglich der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Neufassung (2018).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt. Beim theologischen Vollstudium können für die Abschlussgrade abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

4 Modularisierung (§ 7 BayStudAkkV)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 BayStudAkkV. *Link Volltext*

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert und umfasst 28 Pflichtmodule (P 1 – P 28), die die in den Kirchlichen Anforderungen aufgeführten 23 Pflichtmodule enthalten. Die Module sind durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt. Die Inhalte der jeweiligen Module sind so bemessen, dass sie innerhalb von einem Semester (P 7; P 9; P 10; P 12; P 15; P 16; P 17; P 18) bis maximal zwei aufeinander folgenden Semestern (P 1 - P6; P 8; P 11; P 13; P 14; P 16; P 19 – P 28) vermittelt werden können und in der Regel entsprechend den universitären Rahmenvorgaben zur Modularisierung einen Umfang zwischen 6, 9, 12 und 15 ECTS-Punkten aufweisen, ausgenommen Modul P 18 Theologische Schwerpunktbildung II (3 ECTS-Punkte) und Modul P 28 Theologische Abschlussarbeit (30 ECTS-Punkte).

Die Module der Basisphase und der Vertiefungsphase werden jährlich angeboten. Die Module der Aufbauphase werden mit Ausnahme der Module P 11 Theologische Schwerpunktbildung I und P 18 Theologische Schwerpunktbildung II in einem zweijährigen Zyklus angeboten.

Für den Studiengang liegt ein Modulhandbuch vor. Es enthält vollständige Modulbeschreibungen. In diesen werden die Inhalte und Lernziele sowie fachliche, methodische, fachpraktische und fächerübergreifende Inhalte angegeben. Die Modulbeschreibungen enthalten zudem Angaben zu den beteiligten Fächern, zu Verwendbarkeit, zu Lehrformen, zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsmodalitäten), zur Häufigkeit des Angebots und zur Dauer der Module sowie zur Notenrelevanz. Angaben zu Voraussetzungen für die Teilnahme sind enthalten. Angaben zum jeweiligen Gesamtarbeitsaufwand werden gemacht.

Angaben zur relativen ECTS-Note weist eine vom Prüfungsamt geführte ECTS-Einstufungstabelle aus.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Leistungspunktesystem (§ 8 BayStudAkkV)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 BayStudAkkV. *Link Volltext*

Dokumentation/Bewertung

Die Module des vorliegenden Studiengangs sind mit ECTS-Punkten versehen. Für den Abschluss des Studiums „Katholische Theologie“ (Mag. theol.) werden insgesamt 300 ECTS-Punkte benötigt. Der Bearbeitungsumfang der Magisterarbeit umfasst 30 ECTS-Punkte. Die Magisterarbeit bildet ein eigenes Modul.

Für einen ECTS-Punkt ist ein Arbeitsaufwand im Präsenz- und Selbststudium von 30 Zeitstunden (vgl. PSO § 6) vorgesehen. Die Zuordnung der ECTS-Punkte erfolgt in Abhängigkeit vom erforderlichen Arbeitsaufwand. Die Vergabe der ECTS-Punkte erfolgt bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls. Welche Voraussetzungen im Einzelnen zu erfüllen sind, um ein bestimmtes Modul erfolgreich abzuschließen, ist in der Prüfungs- und Studienordnung und im Modulhandbuch beschrieben.

Je Semester werden 30 ECTS-Punkte zu Grunde gelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen (§ 9 BayStudAkkV)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 9 BayStudAkkV. *Link Volltext*

(Nicht einschlägig)

7 Abweichende Kriterien für Joint-Degree-Programme (§ 10 BayStudAkkV)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 10 BayStudAkkV. *Link Volltext*

(Nicht einschlägig)

II. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Sowohl die Katholisch-Theologische Fakultät als auch der vorliegende Studiengang haben seit der letztmaligen Akkreditierung insgesamt eine positive Entwicklung genommen. Es wurden keine grundlegenden Veränderungen im Blick auf die Zielsetzungen des Studiengangs vorgenommen. Die Gutachtergruppe stellt eine deutliche Fortschreibung der qualifizierten theologischen Aus- und Weiterbildung und inhaltlich-fachlichen Fokussierung fest.

Insgesamt gesehen belegen die formulierten Inhalte und Kompetenzen in Studium und Lehre eine solide und tragfähige Ausrichtung des vorliegenden Studiengangs auf die in den Unterlagen genannten Ziele. Der Studiengang richtet sich zunächst an die klassischen Zielgruppen und Berufsfelder: Priesteramtskandidaten und Studierende für kirchliche Dienste als Pastoralreferentin und Pastoralreferent. Eine noch breitere berufliche Orientierung z. B. im Journalismus, Personalwesen, Coaching wird nachvollziehbar angestrebt.

Angesichts der wissenschaftlichen, finanziellen und sächlichen Ressourcen vor Ort ist der Studien- und Forschungsbetrieb in der notwendigen Fächerbreite ohne grundsätzliche strukturelle Engpässe gewährleistet.

Mehrfach angesprochen wurde die Herausforderung, wie die in München besonders günstigen ökumenischen Kontakte sowie die beeindruckenden interdisziplinären Beziehungen, die, insbesondere in der Ethik, den Forschungsdiskurs bestimmen, für den Studiengang noch besser genutzt werden können.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19 - 21 und § 24 Abs. 4 BayStudAkkV)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 BayStudAkkV)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 BayStudAkkV. *Link Volltext*

Dokumentation

Die Zielsetzungen und Qualifikationsziele für den vorliegenden Studiengang sind formuliert und werden in der Prüfungs- und Studienordnung der LMU München für den Magisterstudiengang Katholische Theologie, dem Modulhandbuch und dem Diploma Supplement ausgewiesen. Laut § 1 der Prüfungs- und Studienordnung vermittelt der Studiengang die notwendigen Fachkenntnisse und Methoden, um im Kontext aktueller wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Diskurse

Theologie als vom Standpunkt des Glaubens aus unternommene wissenschaftliche Reflexion der Rede von Gott zu betreiben. Der Magisterstudiengang Katholische Theologie umfasst in allen Studienphasen die vier theologischen Fächergruppen: Biblische, Historische, Praktische und Systematische Theologie sowie die Philosophie.

Der Studiengang zielt darauf ab, dass die Studierenden ein forschungsbasiertes und praxisorientiertes eigenes theologisches Urteils- und Gestaltungsvermögen entwickeln und zum kritisch-konstruktiven Einsatz in Kirche und Gesellschaft befähigt und zu wertorientierten und handlungskundigen Persönlichkeiten ausgebildet werden. Die Absolventinnen und Absolventen sollen durch die Vermittlung von Kommunikations-, Kritik- und Teamfähigkeit, Empathie, Offenheit für verschiedene Weltanschauungen und Sensibilität für historische, ethische und soziale Fragen in ihrer personalen Kompetenz gefördert und für den engagierten Einsatz in Gesellschaft und Kultur hinsichtlich religiöser, spiritueller und ethischer Fragestellungen gerüstet werden.

Der vorliegende Magisterstudiengang richtet sich zunächst an die klassischen Zielgruppen und Berufsfelder: Priesteramtskandidaten und Studierende für kirchliche Dienste als Pastoralreferentin und Pastoralreferent. Als mögliche Berufsfelder für Theologen, die keinen der beiden genannten Berufe anstreben, sondern in unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen – kirchlichen als auch nicht-kirchlichen – tätig sein wollen, werden u.a. diözesane Referententätigkeit, Religionslehrer im Kirchendienst, kategoriale Seelsorge, Erwachsenenbildung, Medien, Verbände und Akademien, Jugendarbeit, Verlagswesen und Journalismus angeführt. Die wissenschaftliche Laufbahn steht den Absolventen bei entsprechender Eignung ebenfalls offen.

Durch die Einrichtung des „Netzwerkbüro für Theologie und Berufsqualifikation“ wurde eine Empfehlung aus dem vorangegangenen Akkreditierungsverfahren aufgegriffen, um den Praxisbezug und die Berufsorientierung im Studium weiter zu stärken.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Ansatz bei der reflexiven, methodisch ausgewiesenen Wissensrekonstruktion in der Basis- und Eingangsphase ist plausibel dargelegt worden.

In den Aufbaumodulen ließe sich in Weiterentwicklung der vorhandenen Ansätze der diskursive Anteil problemorientierten und transferorientierten Denkens dadurch weiterentwickeln, dass die thematischen Perspektiven der Modulthemen stärker mit den fachwissenschaftlichen Fragestellungen und Diskursen verschränkt werden. In den Gesprächen wurde deutlich, dass sich die Studiengangsverantwortlichen dieser Herausforderung bewusst sind und einen Reformprozess einleiten werden (vgl. 2.2.5 Prüfungssystem). Empfohlen wird, das Modulhandbuch, besonders für

die Aufbauphase, so weiterzuentwickeln, dass die Kompetenzorientierung durchgehend deutlicher und der Zusammenhang des Moduls auch im Blick auf die Einzelveranstaltungen transparenter wird.

In den Vertiefungsmodulen herrscht nachvollziehbar die Spezialisierung der Fächer vor, während die Bezüge zur Einheit der Theologie in der Vielfalt ihrer Disziplinen ausbaufähig scheinen. Im Ganzen herrscht höchstes fachliches Niveau, freilich eher disziplinenorientiert als gesamttheologisch vermittelt.
Auch in den Gesprächen vor Ort bestätigte sich dieser Eindruck des Selbstberichtes. Die Fakultät versucht diese Ziele vor allem dadurch zu erreichen, dass sie die Logik der diversen Disziplinen der Theologie in den Mittelpunkt der Lehre stellt. Dies sichert zweifelsohne eine hohe fachliche Qualität, lässt aber fragen, wie starke Effekte, die für die Studierenden zur Erreichung ihrer Qualifikationsziele wichtig sind, dadurch erzielt werden können, dass die Einzeldisziplinen der Theologie sich in der akademischen Lehre immer auch reflexiv auf die Grundfragen einer katholischen Theologie im Horizont einer dynamischen Tradition und heterogenen Gegenwart beziehen. Die in München besonders günstigen ökumenischen Kontakte könnten dadurch genauso für den Studiengang besser genutzt werden wie die beeindruckenden interdisziplinären Beziehungen, die, insbesondere in der Ethik, den Forschungsdiskurs bestimmen.

Die Ziele „Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit“ und „Persönlichkeitsentwicklung“ sind explizit vor allem in Modul P7, das im ersten Studienabschnitt in der Basisphase seinen Ort hat, abgebildet. In der Beschreibung des Pflichtmoduls P7 “Berufsqualifikation”, werden als Lernziele praxisbezogene kommunikative Kompetenzen genannt. Es werden zwei Lehrveranstaltungen angeboten, in denen Medien- und Informationsvermittlung sowie Kommunikations- und Führungstechniken vermittelt werden. Außerdem soll die Persönlichkeitsentwicklung durch diese Lehrveranstaltungen gefördert und verstärkt werden. Diese Kompetenzen sind sowohl im Blick auf spätere qualifizierte Erwerbstätigkeit, wie auch in Hinsicht auf die Durchführung und den erfolgreichen Abschluss des Studiums ausgesprochen hilfreich und sinnvoll.

Es fällt auf, dass dieses Modul in einer frühen Studienphase verortet ist, in der viele Studierende, falls sie nicht Priesterkandidaten sind oder Pastoralreferenten bzw. Pastoralreferentinnen werden möchten, sicherlich noch keine konkreten Berufsvorstellungen haben. Es gibt durchaus eine Reihe von Studentinnen und Studenten, für die sich erst in der zweiten Hälfte des Studiums diese Frage ernsthaft stellt. Daher erscheint es richtig, dass dieses Modul nicht notwendigerweise in der Basisphase abgeschlossen werden muss, sondern auch in der Aufbauphase belegt werden kann.
Es wird leider in der Modulbeschreibung von Modul P7 nicht deutlich, dass die Studierenden die Möglichkeit haben, Praktika in kirchlichen und schulischen Einrichtungen oder andere passende

Berufserfahrungen, bei denen entsprechende Kompetenzen erworben wurden, in diesem Modul anrechnen zu lassen. Hier wäre ein entsprechender Hinweis in der Modulbeschreibung sinnvoll, sowie auch ein Hinweis auf die Mentorate der Diözesen und die Priesterseminare in München, die ja ebenfalls Kompetenzen im Blick auf konkrete Berufstätigkeiten in der Seelsorge vermitteln. In den Gesprächen vor Ort konnte sich die Gutachtergruppe davon überzeugen, dass die Anrechnung von Praktika problemlos und transparent gehandhabt wird. Im Studienbüro wird dazu ein entsprechender Praktikumsbericht eingereicht, durch den deutlich wird, dass es sich tatsächlich um reflektierte Praxis handelt. Erwünscht ist es auch, an die Ränder zu gehen. Im Interesse einer reflektierten Praxis werden Workshops in der Fakultät angestrebt.

Aus gutachterlicher Sicht ist sehr zu begrüßen, dass durch die Einrichtung des “Netzwerkbüro für Theologie und Berufsqualifikation” eine Empfehlung aus dem vorangegangenen Akkreditierungsverfahren aufgegriffen wurde. Das Netzwerkbüro ist durch Drittmittel bis 2024 finanziert und vernetzt mit ähnlichen Einrichtungen der Katholisch-Theologischen Fakultäten in Münster und Erfurt. Das Netzwerkbüro organisiert u. a. berufsorientierende Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit dem bischöflichen Ordinariat wie auch mit den Priesterseminaren. Dadurch ist es offensichtlich gelungen den Praxisbezug weiter zu stärken und so eine gute Unterstützung im Hinblick auf eine qualifizierte Erwerbstätigkeit nach dem Studium zu bieten. Die Studierenden schätzen den jährlichen Alumnitag als Möglichkeit der Berufsorientierung. Die für den Studiengang definierten Arbeits- und Berufsfelder (pastoraler Dienst, Schule, kirchlicher Einsatz) sind schlüssig und die Studierenden werden adäquat darauf vorbereitet. Die berufliche Orientierung wurde – im Vergleich zur vorausgegangenen Akkreditierung – deutlich verbreitert (z. B. Journalismus, Personalwesen, Coaching).

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Ziele des Studiengangs schlüssig hergeleitet und klar ausgewiesen werden. Ihre Erreichung wird dadurch angestrebt, dass die Arbeitsweisen und aktuellen Forschungsstände der theologischen Fächer vermittelt werden. Kompetenzorientierungen scheinen noch nicht durchgehend erkennbar. Die Qualifikationsziele erfüllen die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse und entsprechen dem Abschlussniveau. Die wissenschaftlichen und kirchlichen Anforderungen werden ohne jede Einschränkung voll und ganz erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Insbesondere für die Aufbauphase sollte das Modulhandbuch so weiterentwickelt werden, dass die Kompetenzorientierung durchgehend deutlicher und der Zusammenhang des Moduls auch im Blick auf die Einzelveranstaltungen transparenter wird.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 BayStudAkkV)

2.2.1 Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BayStudAkkV. *Link Volltext*

Dokumentation

Gemäß den „Kirchlichen Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bolognaprozesses (i.d.F. vom 21. Juni 2016) liegt ein grundständiger 10-semestriger Studiengang vor, der dem Prinzip des aufbauenden Lernens folgt und in zwei große Studienabschnitte und 28 Pflichtmodule (P 1 – P 28) gegliedert ist. Der erste Studienabschnitt umfasst die Basisphase (1. und 2. Fachsemester; 60 ECTS-Punkte) sowie die Aufbauphase (3. bis 6. Fachsemester; 120 ECTS-Punkte). Die Aufbauphase vertieft die zentralen Themen der Theologie in fächerübergreifenden Modulen. Den zweiten Studienabschnitt bildet die Vertiefungsphase (7. bis 10. Fachsemester; 120 ECTS-Punkte), in der die theologisch-wissenschaftliche Reflexion im Blick auf die einzelnen Fächer sowie das Gesamt der Theologie vertieft und mit der Abfassung der Magisterarbeit ein Schwerpunkt in einem theologischen Fach gebildet wird. Das vorliegende Curriculum umfasst insgesamt 180 SWS; wobei auf die Basisphase 40 SWS, die Aufbauphase 80 SWS und die Vertiefungsphase 60 SWS entfallen.

Der curriculare Aufbau der Basisphase sieht sieben Module vor. Die Module P1 – P 5 führen in die Fragestellungen und Methoden der einzelnen Teilbereiche der Theologie (Biblische, Historische, Systematische und Praktische Theologie) sowie in die Philosophie ein und stellen zugleich die theologische Grundlegung dar. Weiterhin sind die Module P 6 (Basiskompetenz wissenschaftlichen Arbeitens) und P 7 (Berufsqualifikation) im Umfang von jeweils 6 ECTS-Punkten in dieser Studienphase zu absolvieren.

Die Aufbauphase beinhaltet die thematischen Module gemäß den kirchlichen Anforderungen (P 8 – P 10, P 12 – P 17) sowie zwei Module (P 11, P 18), die der individuellen theologischen

Schwerpunkt- und Profilbildung (Theologische Schwerpunktbildung I und II) dienen. Die Module der Aufbauphase weisen einen Umfang zwischen 9 und 15 ECTS-Punkten auf, ausgenommen davon Modul P 18, das 3 ECTS-Punkte umfasst.

Die Vertiefungsphase beinhaltet die Module P 19 bis P 28. Dabei erfolgt in den Modulen P 19 bis P 22 und P 25 bis P 27 eine wissenschaftliche Vertiefung in allen Disziplinen der Theologie und der Philosophie. Die fachwissenschaftlichen Module weisen einen Umfang von 9 bis 12 ECTS-Punkten auf und sind deutlich forschungsorientiert. Die individuelle theologische Schwerpunkt- und Profilbildung wird in den Modulen P 23 (Theologische Schwerpunktbildung III, 9 ECTS-Punkte) und P 24 (Interdisziplinäres Modul, 6 ECTS-Punkte) weitergeführt. Modul P 28 „Theologische Abschlussarbeit“ beinhaltet die Magisterarbeit, die mit 30 ECTS-Punkten kreditiert wird. Das Fach, in dem die Magisterarbeit abgefasst wird, kann frei gewählt werden. Es kann auch das Fach Philosophie gewählt werden.

Zur Durchführung der Module kommen – laut Prüfungs- und Studienordnung – folgende Lehr- und Lernformen zum Einsatz: Vorlesungen, Übungen, Proseminare, Seminare, Kolloquien und Lektürekurse.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Aufbau des vollständig modularisierten Studiengangs setzt die kirchlichen Anforderungen an das Studium der Katholischen Theologie angemessen um. Die 28 Pflichtmodule enthalten die in den Kirchlichen Anforderungen aufgeführten 23 Pflichtmodule. Die Gliederung in die die vier Teilbereiche der Theologie sowie die Philosophie umfassende Basisphase, in die thematisch ausgerichtete Aufbauphase und in die wieder an den Disziplinen ausgerichtete Vertiefungsphase folgt dem Grundsatz des aufbauenden Lernens. Der curriculare Aufbau gewährleistet das Studium der Theologie in ihren vier Bereichen sowie der Philosophie während des gesamten Studiums und versucht eine stärkere interdisziplinäre Ausrichtung des Studiums bei Wahrung der Fächerstruktur der Theologie.
Die Passung von Abschlussgrad, Studiengangstitel und Studieninhalten ist gegeben. Die Lehr- und Lernformen weisen eine angemessene Varianz auf.
Die Konzeption von Modul P 7 wurde bereits an anderer Stelle angesprochen (vgl. 2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau). Zu betonen ist, dass vereinbarungsgemäß Teile der praktischen Begleitausbildung des Priesterseminars und dem Ausbildungszentrum für Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten in diesem Modul angerechnet werden. Eine vertraglich geregelte studiengangsbezogene Kooperation mit diesen nichthochschulischen Einrichtungen besteht nicht. Die glaubhaft geschilderte Praxis, die inhaltliche Gleichwertigkeit der anzurechnenden Qualifikationen durch eine kompetenzorientierte Anrechnungspraxis sowie den institutionalisierten Aus-

tausch in der „Gemischten Kommission“, in der der Dekan und der Studiendekan und die Verantwortlichen für Personal und Ausbildung im Erzbistum vertreten sind, zu gewährleisten, erachtet die Gutachterkommission als gelungen. Es verwundert, dass diese Möglichkeiten aus der Modulbeschreibung nicht ersichtlich werden.

Ebenfalls schon angesprochen wurde, dass die Gutachtergruppe in der Modul- und Prüfungsarchitektur insbesondere der Aufbauphase Weiterentwicklungsmöglichkeiten sieht (vgl. 2.1 Curriculum und 2.2.5 Prüfungssystem). Die Gutachtergruppe anerkennt ausdrücklich, dass sich die Studiengangsverantwortlichen dieser Problematik bewusst sind und ein Überarbeitungsprozess im Prinzip bereits eingeleitet worden ist, der u.a. eine stärkere Vernetzung und Zusammenarbeit sowohl der Modulbeauftragten einerseits als auch der Lehrenden eines Moduls andererseits zum Ziel hat. In ihrer vorliegenden Form erscheinen v.a. die Module der Aufbauphase eher als in ein Modulraster eingepasste Fortsetzung des traditionellen Fächerkanons im theologischen Studium, bei der nicht so recht einsichtig ist, warum die beschriebenen Lehreinheiten, die eher wie Fächerblöcke wirken, „Module“ sein sollen. Das Ziel einer an wissenschaftlichen Fragestellungen orientierten Integration der theologischen Fächer in Bezug auf eine metafachliche, der Einheit der Theologie dienliche, verbindende Fragestellung findet auf diese Weise noch keine adäquate Abbildung im Lehrprogramm. Dies hat logischerweise auch Auswirkungen auf die Gestaltung der Modulabschlussprüfungen (vgl. 2.2.5 Prüfungssystem). Im Lehrprogramm, im Prüfungsverfahren und in der bei der Begehung artikulierten Wahrnehmung der Lehrenden und der Studierenden existieren häufiger theologische Fächer, deren Lehrinhalte Gegenstand von Prüfungen sind. Die Chancen vernetzenden, interfachlichen, problematisierenden Lernens, die zweifelsohne existent sind, sollten im Lehrprogramm, vor allem in den Modulbeschreibungen, sichtbarer gemacht werden. Für Studierende und Lehrende birgt diese Unsichtbarkeit die Gefahr der institutionellen Ignoranz gegenüber dem wichtigen Thema der Einheit der Theologie, das ja durch die Modularisierung der Unsichtbarkeit und Unwägbarkeit enthoben werden sollte.

Die überwiegende Fixierung auf fachgerechte Lehrveranstaltungen spiegelt die kirchlichen Vorgaben und liegt nicht in der ausschließlich Verantwortung der Münchner Fakultät. Die Gutachtergruppe regt dennoch an, diese Vorgaben kreativer im Sinne der didaktischen Chancen modularisierter Studiengangsarchitektur zu nutzen, indem bspw. fächer- und lehrveranstaltungsverbindende Fragestellungen entwickelt und entsprechende Prüfungsformate implementiert würden. Auf diese Weise ergäbe sich ein breiterer Gestaltungsraum für Prüfungsformate.

Eine stärkere Integration von Modulinhalten verschiedener fachlicher Provenienz böte auch den Lehrenden die Chance, an der kooperativen Integration der Pluralität theologischer Fächer einer Fakultät konstruktiv zu arbeiten. Hier liegen deutlich erkennbar Entwicklungsbedarfe und –chancen. Ein erster Umsetzungsschritt könnte darin bestehen, theologische Problemstellungen, die in

den thematischen Modulen der Aufbauphase aus unterschiedlicher fachlicher Perspektive behandelt werden, kompetenzorientierter weiterzuentwickeln.

Die Studierenden wirken auf dem Weg der Lehrveranstaltungsevaluation auf Lehr- und Lernprozessen ein. Die Katholisch-Theologische Fakultät der LMU München zeichnet sich durch eine hohe Responsivität aus und der ständige persönliche Kontakt und Austausch der Studierenden mit dem Studiendekan, der Studiengangskoordination und der Leitung der Geschäftsstelle des Departements für die inhaltliche und organisatorische Durchführung und Weiterentwicklung des Studiengangs ist gegeben. Sowohl die Lehrenden wie die Studierendenvertreter schilderten beeindruckend, wie interdisziplinär, problemorientiert und gesprächsoffen sich die Fakultät selbst erlebt. Dies lässt hinsichtlich der Möglichkeiten einer Umsetzung der hier aufgezeigten Schwachstellen erwarten, dass es keine grundsätzlichen Einwände gibt.

Die angesprochenen Verbesserungen der Modularchitektur, insbesondere der Module der Aufbauphase erfordern eine intensivere Zusammenarbeit der Lehrenden an dieser Zielsetzung, zu deren Erfolg eine institutionelle und strukturelle Verankerung der Planung und Evaluation unerlässlich sein sollte. Ein entsprechender Überprüfungsprozess bietet über die curricularen Chancen hinaus auch Chancen für die interdisziplinäre Entwicklung der Fakultät selbst. Die Münchner Fakultät sollte ihre Zurückhaltung gegenüber mehr Verbindlichkeit aufgeben und strukturierte und institutionalisierte Überprüfungsprozesse aufsetzen; so könnten – auch unter Berücksichtigung von Parkstudierenden noch – auffällige Abbrecherzahlen im theologischen Vollstudium hinterfragt werden.

Mit Verweis auf die im Selbstbericht (s. 383 ff.) genannten Zahlen führt die Münchner Fakultät in ihrer Stellungnahme aus, dass zum einen die Anzahl der Parkstudierenden aus den Studierendenstatistiken nicht ersichtlich sei und zum anderen sich aus der Auswertung der Differenz zwischen den Angaben zu „1. Fachsemester“ und „1.Hochschulsemester“ in den fünf für den Studienabschluss auswertbaren Jahren keine Hinweise auf auffällig hohe Abbrecherquoten ergeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Weiterentwicklung der Vernetzung/Zusammenarbeit sowohl der Modulbeauftragten als auch der Lehrenden eines Moduls sollte – wie vorgestellt – umgesetzt werden.

2.2.2 Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 BayStudAkkV. *Link Volltext*

Dokumentation

Für das meist im 3. Studienjahr vorgesehene auswärtige Studium (Externita) können sich die Studierenden an die Studienberatung der Fakultät wenden. Das Studienbüro gleicht den Studienverlauf am vorgesehenen externen Studienort ab und erstellt in Absprache mit dem Studiendekan für die Studierenden einen verbindlichen Studien- und Prüfungsplan (learning agreement), um den Studierenden nach ihrer Rückkehr uneingeschränkte Anschlussfähigkeit zu ermöglichen. Kann das learning agreement – wie vorgesehen – eingehalten werden, haben die Studierende für ihre Externitas die Garantie der Anrechenbarkeit ihrer Studien- und Prüfungsleistungen.

Den Unterlagen kann entnommen werden, dass im Rahmen des Erasmusprogramms und anderer Austauschprogramme für Studierende und Lehrende Partnerschaften mit Katholisch-Theologischen Fakultäten in verschiedenen Ländern bestehen. Ein vom DAAD-gefördertes Theologische Studienjahr an der Dormition Abbey, Jerusalem, wird von der Fakultät nachdrücklich unterstützt. Zudem besteht für alle Studierenden der LMU München die Möglichkeit sich bezüglich Auslandsaufenthaltsmöglichkeiten an das International Office zu wenden.

In der Prüfungs- und Studienordnung für den vorliegenden Studiengang (vgl. § 27) sind entsprechend den Vorgaben der Lissabon-Konvention Regelungen über die Anrechnung an anderen Hochschulen erbrachter Leistungen und Kompetenzen verankert. Den Unterlagen ist weiter zu entnehmen, dass neben hochschulisch erbrachten Leistungen bei Gleichwertigkeit außerhochschulisch erworbene Kompetenzen in einem Umfang von maximal bis zu 50 % auf das Studium angerechnet werden können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Funktionieren in der Praxis der in der Regel problemlosen Anerkennung von an externen Studienorten erworbenen Kompetenzen wurde in den Gesprächen der Vor-Ort-Begehung durch Lehrende und Studierende bestätigt. Das Freijahr wird aus der Sicht aller Beteiligten durch die Lehrenden der Fakultät sowie durch das Studienbüro gut vorbereitet und führt zu nahezu keinen Verzögerungen im Studienverlauf. Über die Beratungsangebote zu Externitas und Erasmusprogrammen der LMU München hinaus, plant die Fakultät eigene Informationsveranstaltungen zur Erhöhung der Outgoings zu implementieren. Dadurch sollen die bisher stark wahrgenommenen Angebote institutionalisierter Programme (v.a. das Studienjahr in Jerusalem) durch ERASMUS-Programme ergänzt werden. Vor allem soll jedoch auch die Anzahl derer Studierenden erhöht werden, die sich jenseits einer diözesanen Ausbildung für ein Auslandssemester entscheiden. Diese Bestrebungen resultieren aus der Erhebung, dass die Anzahl männlicher Outgoings an der

Fakultät in nahezu jedem Semester dominiert. Die Anrechnungen der an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen wird von allen Seiten als in der Regel problemlos möglich beschrieben. Auch ein Wechsel von einem Lehramtsstudium in den Magister theologiae wird von den Studierenden als unproblematisch beschrieben. Lediglich im Lehramtsstudium würde die Anerkennung der an anderen Fakultäten der LMU München erbrachte Leistung des Seminares „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ Schwierigkeiten bereiten. Wurde diese jedoch an anderen theologischen Fakultäten belegt, komme es zu keinen Unannehmlichkeiten. Sollte es dennoch bei der Anerkennung von im Ausland oder an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen zu Problemen kommen, liegt dies, nach den Informationen der Studierenden, an dem Belegungs- und Verbuchungssystem (LSF), was für die Studierenden unverständlich ist. Die Möglichkeit zur Realisierung eines Auslandsaufenthaltes für Studierende des Studiengangs sowie die Anrechnungsmodalitäten von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen erfüllen die Anforderungen aller Beteiligten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 BayStudAkkV. *Link Volltext*

Dokumentation

Die Katholisch-Theologische Fakultät verfügt über 14 Lehrstühle und drei Professuren (für Biblische Einleitung, für Bayerische Kirchengeschichte, Philosophie und philosophische Grundfragen der Theologie). Diese sind mit qualifizierten hauptamtlich lehrenden Professorinnen und Professoren besetzt. Für den Lehrstuhl für Alttestamentliche Theologie und den Lehrstuhl für Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts sind die Berufungsverfahren eingeleitet. Jedem Lehrstuhl sind eine wissenschaftliche Mitarbeiterstelle sowie eine halbe Verwaltungsstelle zugeordnet. Eine Ausnahme stellt der Lehrstuhl für Kirchenrecht, insbesondere für Ehe-, Prozess- und Strafrecht sowie Staatskirchenrecht dar, dem eine halbe wissenschaftliche Mitarbeiterstelle zugeordnet ist. Die Professuren verfügen jeweils über eine viertel Verwaltungsstelle.

Neben den traditionellen vier theologischen Fachgruppen geben das Klaus-Mörsdorf-Studium für Kanonistik, das Martin-Grabmann Forschungsinstitut für mittelalterliche Theologie und Philosophie sowie das Zentrum für Ökumenische Forschung der Fakultät ein besonderes Profil.

Das Dekanat ist mit einer Planstelle für die Studiengangskoordination und Studienberatung, einer wissenschaftlichen Laufbahnbeamtenstelle und einer Verwaltungsangestellten ausgestattet.

Bei der Neubesetzung von Lehrstühlen und Professuren ist die Fakultät bestrebt, ein Verfahren anzuwenden, welches das Hauptkriterium der wissenschaftlichen Existenz gewährleisten kann. Als erste Maßnahme wurde im Rahmen einer Klausurtagung beschlossen, das interne Begutachtungsverfahren auszubauen und Strategien zur Verbesserung der Arbeit der Berufungskommissionen zu entwickeln.

Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass die LMU mit Lehre@LMU ein zentrales Konzept zur Weiterentwicklung der Qualität von Lehre und Studium implementiert hat, u.a. um Forschung und Praxis noch systematischer in Lehrkonzepte zu integrieren. Lehre@LMU wird seit dem Jahr 2012 Rahmen des „Qualitätspakts Lehre“ gefördert (Gesamtfördersumme: 46 Mill. €; Laufzeit in der zweiten Förderphase bis 2020). Im Rahmen dieses Konzeptes werden vom Center für Leadership and People Management der LMU wissenschaftlich fundierte Personalentwicklungsmaßnahmen in den Bereichen Selbst-, Führungs- und Lehrkompetenzen speziell für die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler angeboten.
Die Katholisch-Theologische Fakultät finanziert aus Mitteln der Studienzuschüsse spezifische hochschuldidaktische Qualifizierungsmaßnahmen für den wissenschaftlichen Mittelbau.
Angehörigen des Mittelbaus steht zudem das hochschuldidaktische Qualifizierungsprogramm PROFiL zur Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses offen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personelle Ausstattung der Fakultät ist mit 14 Lehrstühlen und drei Professuren im Vergleich mit anderen theologischen Fakultäten überdurchschnittlich gut. Was den akademischen Mittelbau betrifft, entspricht die Ausstattung der theologischen Lehrstühle der allgemein geübten Praxis an der LMU. Vakant ist derzeit der Lehrstuhl für Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts; solange das laufende Berufungsverfahren andauert, ist der Lehrbetrieb durch eine Lehrstuhlvertretung gesichert (Zusage der Hochschulleitung). Allgemein verfügt die Fakultät, wie durch entsprechende Berechnungen zweifelsfrei dokumentiert ist, über ausreichend Lehrkapazität, um den Bedarf im Zusammenhang des Studiengangs abzudecken. Für zukünftige Berufungsverfahren (die in den kommenden zehn Jahren in großer Zahl anstehen) zieht die Fakultät eine stärkere Profilierung in Erwägung, die auch im Blick auf die Exzellenzinitiative Akzente setzen könnte und zu deren Gunsten eventuelle Umwidmungen (in den begrenzten Spielräumen, die theologische Fakultäten durch die kirchlichen Vorgaben zur Priesterausbildung diesbezüglich haben) nicht ausgeschlossen sind; entsprechende Überlegungen im Rahmen des fakultären Zukunftsprozesses stehen jedoch erst am Anfang. Die Gutachtergruppe hatte den Eindruck, dass das Bewusstsein für die Notwendigkeit, sich zu verändern, eher wenig ausgeprägt ist, wohl auch deshalb, weil seitens der Universität offenbar wenig Veränderungsdruck erzeugt wird. Aus Sicht

des Gutachtergremiums erscheint die weitere Profilierung der Fakultät durch eine gezielte Ausschreibungs- und Berufungspolitik jedenfalls als sinnvoll. Das von der Universitätsleitung im Frühjahr 2020 abgefragte Strategiekonzept sollte aus Sicht der Gutachtergruppe genutzt werden, sich fakultätsintern über die Perspektiven einer stärkeren Profilierung zu verständigen.

Dass die „Priesterklausel" nach Auskunft der Fakultätsvertreter in München nicht zur Anwendung kommt, erhöht die dafür gegebene Bewegungsfreiheit.

Den Lehrenden stehen die Weiterbildungsprogramme der LMU München offen, die in den Gesprächen durchweg als hochkarätig beschrieben wurden und stark in Anspruch genommen werden, obwohl keine formale Verpflichtung dazu besteht. Darüber hinaus organisiert der akademische Mittelbau der Fakultät aus eigener Initiative in der Regel zweimal pro Jahr eine zusätzliche Fortbildung, die speziell auf die Bedürfnisse der Fakultät zugeschnitten ist. Insgesamt stehen den Lehrenden damit sehr gute Möglichkeiten zur Weiterqualifizierung zur Verfügung.

Für die Umsetzung des Studiengangs steht ausreichend nichtwissenschaftliches Personal zur Verfügung. Die administrative Unterstützung der Lehrenden ist durch die zugewiesenen Verwaltungsstellen sichergestellt. Durch eine Planstelle für Studiengangskoordination und Studienberatung, die dem Dekanat zugewiesen ist, sowie 1,5 Verwaltungsstellen in der Geschäftsstelle des Departments sind auch die zentralen Einrichtungen der Fakultät hinreichend ausgestattet, um den Studienbetrieb – wie von den Studierenden bestätigt – gut zu betreuen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Das von der Universitätsleitung im Frühjahr 2020 abgefragte Strategiekonzept sollte genutzt werden, sich fakultätsintern über die Perspektiven einer stärkeren Profilierung zu verständigen.

2.2.4 Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 BayStudAkkV. *Link Volltext*

Dokumentation

Die Katholisch-Theologische Fakultät ist im Hauptgebäude der LMU München am Geschwister-Scholl Platz 1 angesiedelt und bildet mit der Evangelisch-Theologischen Fakultät das sogenannte Theologicum, in dem sich alle Büros für die Professorinnen und Professoren, die Angehörigen des Mittelbaus und die Sekretariate befinden. Für die Lehre werden die Räume im Hauptgebäude der LMU München genutzt. In unmittelbarer Nähe befinden sich die Fachbibliothek *Theologie und*

Philosophie der Universitätsbibliothek, die Zentralbibliothek der Universitätsbibliothek sowie die Bayerische Staatsbibliothek.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Räumliche Ressourcen stehen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Für Drittmittelanträge sagt die Universitätsleitung projektbezogen Arbeitsräume mit gutem Bibliothekszugang zu. Hier ist eine deutliche Verbesserung gegenüber der vorausgegangenen Akkreditierung festzustellen. Hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Bibliotheks- und Sachmittel existieren eingespielte Vergabemechanismen, die in den Gesprächen mit Vertretern der Fakultät und der Universitätsleitung nicht beanstandet wurden. Die Lehrenden wie Studierenden in unmittelbarer Nähe zugängliche Bibliothekslandschaft kann nur als exzellent beschrieben werden. Die Ressourcenausstattung ist damit zweifelsfrei bestens geeignet, eine Erreichung der Studiengangsziele zu ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 BayStudAkkV. *Link Volltext*

Dokumentation

Das Prüfungssystem ist niedergelegt in der Prüfungs- und Studienordnung und in den Modulbeschreibungen für den Magisterstudiengang „Katholische Theologie“ (i.F.v. 20. März 2015) und basiert auf Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen, die die Magisterprüfung bilden. Die Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen erfolgen gemäß Prüfungs- und Studienordnung und werden in mündlicher oder schriftlicher Form (Klausur, sonstige schriftliche Aufsichtsarbeit, Seminararbeit, Hausarbeit, Referat oder Kurzreferat mit/ohne Fachgespräch, wissenschaftliches Protokoll, Lösen von Übungsaufgaben, Thesenpapier, Essay) abgenommen. Als besondere Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen listet die Prüfungsordnung die Magister-Zwischenprüfung, die Magister-Abschlussprüfung, die Fachprüfungen sowie die Magisterarbeit auf (vgl. PSO III. Magisterprüfung, 2. Besondere Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen). Als Magister-Zwischenprüfung ist eine für das zweite Fachsemester vorgesehene Modulteilprüfung gekennzeichnet. Sie dient einer ersten frühzeitigen Orientierung und muss bis Ende des zweiten Fachsemesters bestanden sein. Die Magister-Abschlussprüfung setzt sich aus der Magisterarbeit und den Modulprüfungen der Vertiefungsphase, den theologischen Fachprüfungen, zusammen. In Klausuren und mündliche Prüfungen sollen die Stu-

dierenden ihre kommunikative und schriftliche Ausdruckskompetenz trainieren und ihr erworbenes Wissen in einer Transferleistung anwenden und auf wissenschaftlichem Niveau zum Ausdruck bringen. Durch den Einsatz der verschiedenen Prüfungsformate soll wissenschaftliche, analytische, anwendungsorientierte, methodische, argumentative sowie personale Kompetenz gefördert und Präsentationsfähigkeit und Umgang mit neuen Medien trainiert und somit eine theologische Gesamtkompetenz gewährleistet werden.

Eine nicht-bestandene Prüfung kann – innerhalb der Regelstudienzeit - beliebig oft wiederholt werden, davon ausgenommen ist die Magisterarbeit.

Belegen von Lehrveranstaltungen und anmelden zu Prüfungen ist i.d.R. online über das elektronische Vorlesungsverzeichnis „LSF“ erforderlich. Über Form und Frist der jeweiligen Belegung informiert das zuständige Prüfungsamt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studien- und Prüfungsordnung sieht ein sehr weites Spektrum an Prüfungsformaten vor (s.o.). Das Modulhandbuch und die Gespräche sowohl mit den Lehrenden als auch den Studierenden zeigen aber, dass in den meisten Modulen mündliche Prüfungen oder Klausuren die Standard-Prüfungsform darstellen und diese häufig in Modul-Teilprüfungen aufgesplittet werden.

Das Studiensystem gliedert die Seminare in eigene Module aus; nur in diesen Modulen ist als Prüfungsform durchgängig die Kombination aus Referat/Kurzprotokoll und Hausarbeit vorgesehen. Die in der Prüfungsordnung theoretisch verankerten weiteren Prüfungsformen sind seltener vorgesehen.

Sowohl die Klausuren als auch die mündlichen Prüfungen und Teilprüfungen sind in der Regel sehr kurz und verfügen aufgrund des stark präsenzlastigen Studiengangs nur über einen geringen *workload* für die Vorbereitung. Letzteres hat die Münchner Fakultät nicht zu verantworten; die Begründung liegt in der hohen Zahl an SWS, die die Deutsche Bischofskonferenz in der Rahmenordnung für die Priesterbildung vorschreibt. Allerdings folgt aus der Entscheidung der Münchner Fakultät für eine erhöhte Zahl an Modulen und für häufigere Modul-Teilprüfungen, dass die Zahl der Prüfungen nochmals erhöht, der dafür zur Verfügung stehende *workload* nochmals minimiert wird. Das Prüfungssystem spiegelt darin den stark disziplinorientierten Aufbau des Studiengangs insgesamt, der auch in der eigentlich interdisziplinär angelegten Aufbauphase des 3.–6. Semesters die Eigenständigkeit der theologischen Einzelfächer betont (vgl. 2.1. Qualifikationsziele und Abschlussniveau, 2.2.1 Curriculum).

Die Kombination aus (Teil-)Prüfungen mit geringem *workload* fördert vor allem reproduktive Kompetenzen, die sich möglichst exakt auf die Inhalte der einzelnen Lehrveranstaltungen (i.d.R. Vorlesungen) beziehen. Studierende äußern das deutlich, bewerten es allerdings positiv, weil

dadurch Sicherheit vermittelt werde. Weniger intensiv gefördert werden die Kompetenzen des verstehenden Verarbeitens, der eigenständigen Weiterentwicklung, der transferierenden Problemanwendung, der eigenständigen Entwicklung theologischer Argumentations- und Sprachfähigkeit. In der Konsequenz scheint in der Aufbauphase interdisziplinäre Kompetenz im Prüfungssystem nicht hinreichend verankert. Interdisziplinäre Kolloquien, u.a. zur kompetenzorientierten Prüfungsvorbereitung, scheinen im Studienplan nicht verankert.

Auch die Hausarbeiten sind mit einer (durch den *workload* bedingten) Umfangsbestimmung von 20.000–30.000 Zeichen eher knapp bemessen – mit den entsprechenden Folgen für kompetenzorientiertes Studieren.

Die Überwindung einer eher reproduktionsorientierten Form der Prüfung bietet auch die Chance, Lehrveranstaltungen offener und pluralitätsfreudiger zu gestalten. Die Rückmeldungen der Studierenden während der Begehung spiegelten eine z.T. problematische Fixierung auf Stil und Erwartungen einzelner Lehrender. Dass Stolz auf eine hoch prominente Fakultät wie die Münchener dabei stets durchscheint, darf die Sensibilität für die Wahrnehmung nicht verstellen, dass für ein Mehr an Kompetenzorientierung auch Hindernisse zu überwinden sind. Hier wäre es empfehlenswert, an problemorientierten, offeneren, partizipationsermöglichenden Lehrformen zu arbeiten. Vorstellbar wäre entsprechende Erschließungsfragen für Module zu entwickeln und auch in die Modulbeschreibungen einfließen zu lassen. Erschließungsfragen in der Modulbeschreibung bieten die Chance, dass Studierende sich durch sie herausgefordert fühlen und frühzeitig erkennen, dass universitäres Lernen partizipierendes Lernen an Problemstellungen ist. Die Publikation von Modulerschließungsfragen in Modulbeschreibungen beinhaltet zugleich eine Selbstverpflichtung der Lehrenden auf eine gemeinsame Ausgangslage, Zielperspektive und Vorgehensweise als Möglichkeitsbedingung von Studierendenpartizipation.

Die Studierenden beschreiben eine stark schwankende Prüfungsbelastung in den jeweiligen Semestern. Nicht alle Prüfenden scheinen den Vorbereitungsaufwand am zur Verfügung stehenden *workload* zu bemessen. Die Prüfungsmodalitäten als solche sind den Studierenden gut bekannt, die Prüfungsorganisation ist verlässlich.

Anzuerkennen ist, dass die Fakultät die o.g. Schwierigkeiten ihres Prüfungssystems (und der Modularchitektur) deutlich vor Augen hat. Die Einsetzung von Arbeitsgruppen zur Bearbeitung der Entwicklungsmöglichkeiten war bereits für das WS 2019/20 geplant, musste aus Gründen der Arbeitsbelastung aber verschoben werden. Die Fakultätsleitung macht sehr glaubhaft, einen entsprechenden Reformprozess umgehend zu inaugurieren (vgl. 2.2.1 Curriculum). Die Gutachtergruppe bestärkt die Fakultätsleitung in diesem Vorhaben und rät zur Weiterentwicklung der Modul- und Prüfungsarchitektur einen strukturierter und institutionalisierter Überprüfungs- und Ent-

wicklungsprozess aufzusetzen. An einer solchen verlässlich-nachhaltigen Gremienstruktur sollten alle Statusgruppen der Fakultät partizipieren (Professorium, Mittelbau, Fachschaft/Studierendenvertreter und -vertreterinnen).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Zur Weiterentwicklung der Modul- und Prüfungsarchitektur sollte ein strukturierter und institutionalisierter Überprüfungs- und Entwicklungsprozess implementiert werden. An einer solchen verlässlich-nachhaltigen Gremienstruktur sollten alle Statusgruppen der Fakultät partizipieren (Professorium, Mittelbau, Fachschaft/Studierendenvertreter und -vertreterinnen).

2.2.6 Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 BayStudAkkV. *Link Volltext*

Dokumentation

Den Unterlagen kann entnommen werden, dass eine verlässliche Planbarkeit des Studiums entscheidender Bestandteil des vorliegenden Studiengangskonzeptes ist und somit ein effektives Studium in der Regelstudienzeit ermöglicht. Die Studiengangskoordination gewährleistet durch eine frühzeitige Planung der Lehrveranstaltungen nach den Vorgaben des empfohlenen Studienverlaufs (Anlage 2, PSO) eine verlässliche und überschneidungsfreie Durchführung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Der empfohlene Studienverlauf steht für jedes Semester auf der Homepage der Fakultät unter dem Link „Studium/Studienangebot“ zur Verfügung und verteilt die zu erwerbenden 300 ECTS-Punkte. Die Module erstrecken sich in der Regel über ein, höchstens über zwei Semester (vgl. PSO, § 7). Die Ergebnisse der Auswertung der Abschlusszahlen seit dem ersten Abschlussjahrgang 2015/16 zeigen, dass die durchschnittliche Studiendauer bei 10,4 Semestern liegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den Gesprächen vor Ort konnte sich die Gutachtergruppe davon überzeugen, dass die Studierenden rechtzeitig vor Beginn des Semesters über die zeitliche und räumliche Lage der Lehrveranstaltungen informiert werden. Laut Workloaderhebung ist die Zahl der Leistungspunkte passend für die Arbeitslast innerhalb eines Moduls. Dabei schließen die Module innerhalb eines Semesters oder eines Jahres ab.
Die Studierenden ihrerseits bewerten die Bepunktung des erbrachten Workloads im Durchschnitt als fair. Der Workload trägt zudem den SWS-Vorgaben der kirchlichen Anforderungen Rechnung.

Im Allgemeinen erscheinen die Anforderungen und die zu vergebenen ECTS-Punkte als angemessen.

Die Koordination von Lehrveranstaltungen einerseits und die Beratung durch das Studienbüro andererseits werden sowohl von den Lehrenden als auch von den Studierenden als sehr wertvoll wahrgenommen. Seitens der Studierenden wird ferner die transparente Kommunikation der Prüfungsanforderungen sehr geschätzt. Lediglich die fehlende Möglichkeit, Prüfungen direkt für den zweiten Prüfungstermin (Semesterbeginn) anzumelden, führt vermehrt zu Fehlversuchen und zum Nichtantreten Studierender in der ersten Prüfungsphase (Semesterende). Die Studierenden berichten außerdem von einem Ungleichgewicht in der Prüfungslast zwischen Sommersemester und Wintersemester. Die Überschneidungsfreiheit von Prüfungen kann bei Wiederholungs- oder bei aufgeschobenen Prüfungen nicht garantiert werden, wird jedoch im Regelfall gewährleistet.

Auf die Problematik des Prüfungssystems in der Aufbauphase, welches bereits bei Erstakkreditierung im Jahr 2014 im Rahmen einer Empfehlung zur Überarbeitung vorgeschlagen wurde, wurde bereits an anderer Stelle (vgl. 2.2.5 Prüfungssystem) eingegangen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilanspruch

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 BayStudAkkV. *Link Volltext*

(Nicht einschlägig)

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 BayStudAkkV)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 BayStudAkkV. *Link Volltext*

Dokumentation

Den vorliegenden Unterlagen (Qualifikationsprofile) sowie dem Internetauftritt der LMU München bzw. der Katholisch-Theologischen Fakultät sind detaillierte Auskünfte über die Profile der Lehrenden im vorliegenden Studiengang zu entnehmen. Der inhaltlich profilierte Beitrag der jeweiligen Lehrenden zum Erreichen des Studiengangsziels ist deutlich. Die fachliche Aktualität und Adäquanz und wissenschaftlichen Ausgestaltung der dargebotenen Inhalte und der internationale Standard sind durch die Einbindung der Lehrenden in die jeweiligen Fachdiskurse und durch aktive Forschungstätigkeit gewährleistet.

Durch die Teilnahme der Lehrenden an Fachtagungen, Kongressen und Veranstaltungen zur pädagogischen Fortbildung werden zudem entsprechende Impulse vermittelt. Die Teilhabe an nationalen und internationalen Fachdiskursen wird für den akademischen Mittelbau durch die Fakultät zudem finanziell unterstützt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Fakultät setzt bei der Sicherstellung der Aktualität und Adäquanz des Curriculums auf die fachliche Exzellenz der Lehrenden. Kommunikationsstrukturen, die der Absprache und Verständigung sowohl zwischen verschiedenen Vertreterinnen und Vertretern von Fächern als auch zwischen den verschiedenen Statusgruppen dienen, scheinen nur zurückhaltend entwickelt und eher als ad-hoc-Organisationen denn als nachhaltige Organisationen entwickelt. Geschähe dies stärker, könnten nach Ansicht der Gutachtergruppe die aktuellen methodologischen Entwicklungen und inhaltlichen Forschungsergebnisse, die sich in den einzelnen Fächern abspielen, stärker interdisziplinär wirken. Vorstellbar wäre, stärker als bislang üblich Formate verantwortlicher Partizipation aller Betroffenen bzw. Statusgruppen sowohl bei der Evaluation der Lehre als auch bei der Entwicklung neuer Formate in der Fokussierung von Modulen und der Passung von Prüfungen zu organisieren.

Es gibt regelmäßige Evaluationen, aber keine Evaluationsordnung, die Verbindlichkeit garantierte und die Beteiligung der Betroffenen an der Entwicklung des Studiengangs unterstützte (vgl. 2.4 Studienerfolg). Mit ihrer Zurückhaltung steht die Fakultät im Kontext der LMU, fällt aber gegenüber anderen Katholisch-Theologischen Fakultäten zurück.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Empfohlen wird, die fachlich-inhaltliche Gestaltung des Studiengangs so weiter zu entwickeln, dass stärker als bislang üblich Formate verantwortlicher Partizipation aller Betroffenen sowohl bei der Evaluation der bisherigen Lehre als auch bei der Entwicklung neuer Formate in der Fokussierung von Modulen und der Passung von Prüfungen organisiert werden.

2.3.1 Berücksichtigung der ländergemeinsamen Standards in Lehramtsstudiengängen

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 2 BayStudAkkV. *Link Volltext*

(Nicht einschlägig)

2.3.2 Überprüfung struktureller und konzeptioneller Kriterien in Lehramtsstudiengängen

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 3 BayStudAkkV. *Link Volltext*

(Nicht einschlägig)

2.4 Studienerfolg (§ 14 BayStudAkkV)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 BayStudAkkV.

Dokumentation

Mit dem im Rahmen von Lehre@LMU am Center for Leadership and People Management angegliederte Multiplikatoren-Programm, welches unter dem Motto "Für Lehre begeistern. Kompetent Lehren" steht, soll ein Beitrag zur Verbesserung der Lehr-Lern-Kultur an der LMU geleistet werden. Die Katholisch-Theologische Fakultät beteiligte sich mit folgenden Schwerpunkten am Multiplikatorenprojekt: Evaluation als Beitrag zur Verbesserung der Lehre; Kriterien guter Lehre als Basis der Lehrevaluation; Prüfungs- und Lernstrategien. Ein Multiplikatorenteam koordiniert die Projekte und präsentiert und veröffentlicht die Ergebnisse (Handreichungen, 10 Säulen guter Lehre; überarbeiteter Evaluationsbogen) auf der Homepage der Fakultät.
Lehrveranstaltungen werden regelmäßig (im Sommersemester) evaluiert und als Gesamtergebnis auf der Fakultätshomepage veröffentlicht. Die Auswertung der Evaluationsbögen erfolgt mittels der Evaluationssoftware EvaSys. Ein anlassbezogener Austausch zwischen Studienberatung, Studiengangskoordination, Studiendekan einerseits und Studierenden andererseits ist kontinuierlich möglich.
Die studentische Arbeitsbelastung wird durch die Frage nach der geschätzten Zeit, die durchschnittlich pro Woche für die Vor- und Nachbereitung der einzelnen Einheiten (ohne unmittelbare Prüfungsvorbereitung) aufgewendet wird, evaluiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualität der Lehrveranstaltungen wird in den regelmäßigen Evaluationen im Sommersemester festgestellt. In den Gesprächen vor Ort konnte nachvollziehbar dargestellt werden, dass die Evaluierung den jeweiligen Lehrenden und dem Studiendekan vorgelegt werden. Die Lehrenden sind verpflichtet, auf angezeigte Probleme zu reagieren, Anlass bezogen schalten sich der Studiendekan und/oder der Dekan ein. Eine Rückmeldung soll in den Lehrveranstaltungen erfolgen. Die Fakultätsergebnisse werden unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange veröffentlicht und nach drei Jahren gelöscht.

Die Gutachtergruppe begrüßt, dass die Evaluationsbögen gemeinsam im Multiplikatorenteam entwickelt und die Kriterien intensiv diskutiert wurden: „Gute Lehre ist immer eine Frage der Kom-

munikation und des Engagements der Studierenden." Festzuhalten ist, dass außer dem Studiendekan kein institutionelles Instrument implementiert ist. Er klärt Probleme im kollegialen Gespräch. Auf Evaluation wird optional auch im Wintersemester immer mehr Wert gelegt.

Über das „Netzwerkbüro für Theologie und Berufsqualifikation", welches auch für die Alumni-Arbeit der Fakultät zuständig ist, fließen Erfahrungen von Absolventen und Absolventinnen in die Weiterentwicklung des Studiengangs ein. Das Netzwerkbüro betreibt für Studierende und Alumni ein Alumni-Netzwerk, über welches u.a. auch ein Jobletter abonniert werden kann. Diese Datenbank ist in Absprache mit den Verantwortlichen für Datenschutz an der LMU DSGVO-kompatibel gestaltet und umfasst – nach Auskunft des Netzwerkbüros - aktuell 352 Datensätze. Aus datenschutzrechtlichen Gründen sei eine vollständige, umfassende Absolventenbefragung jedoch nicht möglich.

Die Maßnahmen sind grundsätzlich geeignet, ein Monitoring mit dem Ziel der Verbesserung der Studierbarkeit und der Weiterentwicklung des Studiengangs durchzuführen. Aus Sicht der Gutachtergruppe sollte die institutionelle Auswertung und Sicherung der Ergebnisse verbessert und insgesamt der Grad der Verbindlichkeit und Nachhaltigkeit der vorhandenen Qualitätssicherungsinstrumente, insbesondere der Lehrevaluationen, konzeptionell und strukturell erhöht werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Der Grad der Verbindlichkeit und Nachhaltigkeit der vorhandenen Qualitätssicherungsinstrumente, insbesondere der Lehrevaluationen, sollte konzeptionell und strukturell erhöht werden.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 BayStudAkkV)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 BayStudAkkV. *Link Volltext*

Dokumentation

Die Verwirklichung der Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit wird an der LMU München als Querschnittsaufgabe angesehen und demzufolge wurde *Diversity und Inklusion* in den Governance-Leitlinien der LMU verankert. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass ein umfassendes Diversity Management darauf abzielt, dass sich alle Universitätsmitglieder unabhängig von Aspekten wie Geschlecht, familiären Aufgaben, körperlichen und psychischen Gegebenheiten, sozialer und kultureller Herkunft bestmöglich entwickeln und einbringen können. Als zentrale Schnittstelle koordiniert die *Kontaktstelle für Gleichstellung und Inklusion,* die organisatorisch der

Vizepräsidentin für Internationales und Diversity zugeordnet ist, die verschiedenen zielgruppenspezifischen Aktivitäten und Angebote und entwickelt Konzepte zur Förderung der Chancengleichheit. Die LMU formuliert als ein zentrales Ziel die Gleichstellung von Frauen und Männern auf allen Qualifikationsstufen. Gemäß bayerischem Hochschulgesetzt stehen universitätsweit eine zentrale Universitätsfrauenbeauftragte und dezentrale Fakultätsfrauenbeauftragte und ein Gleichstellungsbeauftragter und deren Stellvertretungen bei gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten als Anlaufstelle zur Verfügung. Die Frauenbeauftragte der Katholisch-Theologischen Fakultät ist stimmberechtigtes Mitglied in allen wichtigen Entscheidungsgremien der Fakultät, insbesondere in Berufungskommissionen. Das aktuelle Gleichstellungskonzept für den Zeitraum 2016 bis 2020 ist auf den Internetseiten der LMU veröffentlicht und kann eingesehen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die zur Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit an der LMU München verankerten Programme unterstützen nach Ansicht der Gutachtergruppe zweifelsohne die universitären Karrieren von Frauen und wirken sich somit auch deutlich auf die Lehre in den einzelnen Studiengängen aus. Regelungen zu Mutterschutz und zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung (z.B. bei Prüfungsleistungen) sind in der Prüfungs- und Studienordnung (vgl. § 31 und § 32) geregelt.
Unter der Professorenschaft der Katholisch-Theologischen Fakultät überwiegt der männliche Anteil, von den 14 Lehrstühlen und drei Professuren sind zwei mit Frauen besetzt. Im akademischen Mittelbau sieht es ausgeglichener aus (29 männlich : 20 weiblich). Im Laufe der nächsten neun Jahre sind 13 Professuren neu zu besetzen. Die Fakultät ist daran, Strategiekonzepte zur Frauenförderung zu entwickeln. Die universitäre Frauenbeauftragte kann jährlich zehn Gleichstellungsstipendien bedienen. Dazu gibt es ein Mentoringprogramm.

Den Studierenden zufolge – in der Mehrheit weiblich – wird auf Gleichberechtigung geachtet, jedoch werden Frauenvollversammlung spärlich besucht und das „würde falsche Signale setzen, als gäbe es keinen Bedarf und keine Probleme.“ Die Gutachtergruppe begrüßt, dass den Vorgaben der LMU gemäß Berufungskommissionen stets zwei Frauen angehören sollen und bestärkt die Fakultät, diese Vorgabe nach Möglichkeit zu befolgen. Im Gespräch mit der Hochschulleitung wurde weiterhin darauf verwiesen, dass bei Berufungen von Professuren im Rahmen des Programms „LMUexcellent“ ein Schlüssel von 40 % weiblich, 40 % ausländisch und 40 % Rising Stars angestrebt wird. Der Fakultät wird eine stärkere Annäherung an dieses Prinzip empfohlen, um die Umsetzung der wichtigen Anliegen der Erhöhung der Frauenquote und der Internationalisierung zu befördern.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Gutachtergruppe Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen prinzipiell als ausreichend berücksichtigt ansieht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Bei Berufungsverfahren sollte eine stärkere Annäherung an den im Rahmen des Programms „LMUexcellent“ angewandten Schlüssel (40 % weiblich, 40 % ausländisch und 40 % Rising Stars) angestrebt werden.

2.6 Abweichende Kriterien für Joint-Degree-Programme (§ 16 BayStudAkkV)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 16 BayStudAkkV. *Link Volltext*

(Nicht einschlägig)

2.7 Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen (§ 19 BayStudAkkV)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 19 BayStudAkkV. *Link Volltext*

(Nicht einschlägig)

2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 BayStudAkkV)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 20 Abs. 2 BayStudAkkV. *Link Volltext*

(Nicht einschlägig)

III. Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Die fachlich-inhaltliche Begleitung des Begutachtungsverfahren sowie die Feststellung des Begutachtungsergebnisses für den Studiengang „Katholische Theologie“ (Mag. theol.), dessen Studienabschluss auch kanonische Wirkung hat, erfolgt durch die Akkreditierungskommission von AKAST.

Die erforderliche innerkirchliche Zustimmung zur gutachterlichen Akkreditierungsempfehlung bzw. zur Feststellung des Begutachtungsergebnisses erfolgt durch das von der Deutschen Bischofskonferenz in die Akkreditierungskommission von AKAST entsandte Mitglied.

Entsprechend der Praxis von AKAST, Mitglieder der Akkreditierungskommission oder des Beirates als Berichterstatterin und Berichterstatter im Sinne der internen Qualitätssicherung und des Vier-Augen-Prinzips bei der Begleitung der Verfahren einzubinden, wurde Herr Florian Tiede (studentische Vertreter, WWU Münster) von der Akkreditierungskommission von AKAST zum Berichterstatter für dieses Verfahren bestellt und nahm demzufolge als Berichterstatter auch an der Vor-Ort-Begehung teil.

Gutachterliche Beschlussempfehlung:

Die Akkreditierungskommission von AKAST schloss sich auf ihrer Sitzung am 12. März 2020 auf Grundlage des Akkreditierungsberichtes und der Stellungnahme der Hochschule vollumfänglich dem Votum der Gutachtergruppe an:

- Die Akkreditierungskommission AKAST stimmt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) und der Stellungnahme der Hochschule dem Entscheidungsvorschlag zu.
- Die Akkreditierungskommission AKAST stimmt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) und der Stellungnahme der Hochschule dem Entscheidungsvorschlag zu.

Begründung:

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs „Katholische Theologie“ (Mag. theol.) auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind plausibel. Die Akkreditierungskommission sieht auch auf Grund der Stellungnahme der Hochschule keinen Anlass für eine abweichende Beschlussempfehlung.

Innerkirchliche Zustimmung:

Die erforderliche innerkirchliche Zustimmung bei reglementierten Studiengängen zur gutachterlichen Akkreditierungsempfehlung ist durch das von der Deutschen Bischofskonferenz in die Akkreditierungskommission von AKAST entsandte Mitglied Weihbischof Dr. Christoph Hegge am 03.04.2020 erfolgt.

Stellungnahme der Katholisch-Theologischen Fakultät München:

Die Akkreditierungskommission von AKAST geht davon aus, dass die in der Stellungnahme aufgeführten Maßnahmen – wie beschrieben weitergeführt und umgesetzt werden:

- Um die seitens der Gutachtergruppe empfohlene Weiterentwicklung der Vernetzung der Veranstaltungen und des Prüfungssystems (Empfehlungen zu den Teilkriterien 2.2.1 und 2.2.5) aufgreifen zu können, wurde seitens des Fakultätsrates (21.01.2020) der Beschluss gefasst, die Modulverantwortlichen mit der Entwicklung neuer Konzepte zu beauftragen und für diese Maßnahme Gelder aus den Studienzuschüsse in einem „Studienentwicklungsfonds“ zur Verfügung zu stellen.
- Um die gutachterlichen Anregungen strukturiertere Überprüfungsprozesse und institutionell abgesicherte Evaluationen zu implementieren (Empfehlungen zu den (Teil-)Kriterien 2.2.1; 2.3; 2.4) ist seitens der Fakultät geplant, eine „Studienkommission“ einzurichten. In dieser sollen die verschiedenen an Studium und Lehre beteiligten Gruppen vertreten sein und auf diese Weise ein Instrument der Qualitätskontrolle in die Fakultätsstrukturen implementiert werden.
- In den Modulbeschreibungen sollen bestehende Anrechnungsmöglichkeiten verdeutlicht und in Abhängigkeit der zu erarbeitenden Maßnahmen eine durchgehend deutlichere Kompetenzorientierung herausgearbeitet werden. (Kriterium 2.1)

Die mit der Stellungnahme der Katholisch-Theologischen Fakultät München erbetenen sachlichen Richtigstellungen (Abbruchquote, Alumni-Datenbank, Berufungsschlüssel) wurden in vorliegenden Akkreditierungsbericht eingearbeitet.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung)

3 Gutachtergruppe

Vertreterinnen/Vertreter der Hochschule:

- Prof. Dr. Thomas Söding, Ruhr-Universität Bochum, Lehrstuhl für Neues Testament
- Prof. Dr. Andreas Holzem, Eberhard Karls Universität Tübingen, Mittlere und Neuer Kirchengeschichte
- Prof. Dr. Ralf Miggelbrink, Universität Duisburg-Essen, Lehrstuhl für Systematische Theologie
- Univ.-Prof. Dr. Alexander Zerfass, Universität Salzburg, Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie

Vertreterinnen/Vertreter der Berufspraxis:

- Ansgar Pohlmann, Regens, Priesterseminar Erfurt
- Dipl.-Theol. Alois Knoller, Redakteur Augsburger Allgemeine (Schwerpunkt Kirche, Theologie und Religion)

Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden:

- Paulina Ernst, Universität zu Köln, LA-Studium Gymnasium/Gesamtschule Englisch, Katholische Religion

IV. Datenblatt

1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	Vgl. Selbstbericht S. 17, Anlage 10, Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht S. 2-3
Notenverteilung	Vgl. Selbstbericht Anlage 10
Durchschnittliche Studiendauer	10,4 Semester
Studierende nach Geschlecht	Vgl. Selbstbericht Anlage 10

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	30.07.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	02.08.2019
Zeitpunkt der Begehung:	13./14.01.2020
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	18.09.2014 AKAST
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fakultätsleitung Studiengangskoordinatoren, Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	---

3 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
BayStudAkkV	Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung)
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) [1]Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. [2]Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) [1]Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen drei, dreieinhalb oder vier Jahre bei den Bachelorstudiengängen und zwei, eineinhalb oder ein Jahr bei den Masterstudiengängen. [2]Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. [3] Bei gestuften Studiengängen, die zu einem Bachelorabschluss und einem darauf aufbauenden Masterabschluss führen (konsekutive Studiengänge) beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre. [4] Kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung und eine Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen sind nach Maßgabe des Art. 57 Abs. 2 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) möglich.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.
Zurück zum Prüfbericht

§ 4 Studiengangsprofile

(1) [1]Masterstudiengänge können in anwendungsorientierte und forschungsorientierte unterschieden werden. [2]Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. [3] Masterstudiengänge im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) und Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. [4]Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) [1]Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. [2]Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.
Zurück zum Prüfbericht

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

(1) [1]Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. [2]Dabei steht ein nach Maßgabe des Studienakkreditierungsstaatsvertrags akkreditierter Bachelorabschluss eines Ausbildungsgangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie dem Bachelorabschluss einer Hochschule gleich. [3]Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können nach Maßgabe des Art. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG weitere Voraussetzungen vorgesehen werden.
Zurück zum Prüfbericht

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) [1]Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein akademischer Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. [2]Dabei findet keine Unterscheidung der akademischen Grade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) [1]Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden; für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nrn. 1 bis 6 vorgesehen werden.

[2]Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. [3]Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. [4]Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. [5]Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. [6]Beim theologischen Vollstudium können abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen und das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.
Zurück zum Prüfbericht

§ 7 Modularisierung

(1) [1]Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. [2]Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von höchstens zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul über mehr als zwei Semester erstrecken. [3]Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen - European Credit Transfer System (ECTS) – (Leistungspunkte),

6. Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer.

(3) [1]Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. [2]Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. [3]Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul insbesondere im Hinblick auf Prüfungsart, -umfang und -dauer erfolgreich abgeschlossen werden kann.
Zurück zum Prüfbericht

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) [1]Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten zuzuordnen. [2]Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. [3]Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. [4]Für ein Modul werden Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. [5]Die Vergabe von Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) [1]Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 Leistungspunkte nachzuweisen. [2]Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 Leistungspunkte benötigt. [3]Davon kann bei entsprechender

Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 Leistungspunkte nicht erreicht werden. [4]Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 Leistungspunkten erreicht.

(3) [1]Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit sechs bis zwölf Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 Leistungspunkte. [2]In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 Leistungspunkte betragen.

(4) [1]In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. [2]Dabei ist die Arbeitsbelastung eines Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. [3]Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.
Zurück zum Prüfbericht

§ 9 Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen

(1) [1]Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbeziehung nicht hochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache oder -sprachen vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. [2]Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nicht hochschulischer Qualifikationen und deren Gleichwertigkeit gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die Studierenden und die die akademischen Grade verleihende Hochschule dargelegt.
Zurück zum Prüfbericht

§ 10 Abweichende Kriterien für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,

2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,

3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) [1]Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) anerkannt. [2]Das Leistungspunktesystem wird entsprechend §§ 7 und 8 Abs. 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. [3]Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. [4]Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Partner in der Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Abs. 1 und 2 sowie in den § 16 Abs. 1 und 32 Abs. 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.
Zurück zum Prüfbericht

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) [1]Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. [2]Die Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Studierenden. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen oder künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen - Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständ-

nis -, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen oder Kunst - Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation -, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches oder künstlerisches Selbstverständnis und Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) [1]Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. [2]Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. [3]Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. [4]Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. [5]Dabei legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. [6]Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.
Zurück zum Gutachten

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) [1]Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele angemessen aufgebaut. [2]Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. [3]Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. [5]Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein - studierendenzentriertes Lehren und Lernen - und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.
Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 1 Satz 4

[4]Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen, um den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.
Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 2

(2) [1]Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. [2]Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. [3]Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung, insbesondere auch im Hinblick auf nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 4

(4) [1]Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. [2]Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 5

(5) [1] Es ist gewährleistet, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann (Studierbarkeit). [2]Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,

2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen überprüft wird, und

4. eine angemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf Leistungspunkten aufweisen sollen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Merkmale des Profils angemessen darstellt.
Zurück zum Gutachten

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) [1]Die Aktualität und Angemessenheit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. [2]Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. [3]Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.
Zurück zum Gutachten

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.
Zurück zum Gutachten

§ 13 Abs. 3

(3) [1]Im Rahmen der Akkreditierung von Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase - Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig -,

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Unterscheidung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind.

[2]Für Studiengänge im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Satz 5 BayLBG sind Ausnahmen zulässig.
Zurück zum Gutachten

§ 14 Studienerfolg

[1]Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. [2]Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. [3]Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. [4]Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.
Zurück zum Gutachten

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.
Zurück zum Gutachten

§ 16 Abweichende Kriterien für Joint-Degree-Programme

(1) [1]Für Joint-Degree-Programme finden § 11 Abs. 1 und 2, sowie § 12 Abs. 1 Satz 1 bis 3, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. [2]Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse anerkannt und die besonderen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint-Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einem oder mehreren außereuropäischen Kooperationspartnern koordiniert, so findet auf Antrag der

inländischen Hochschule Abs. 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außer-europäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Abs. 1 sowie § 10 Abs. 1 und 2 und § 32 Abs. 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Gutachten

§ 19 Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen

[1]Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nicht hochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß den Teilen 2 und 3 verantwortlich. [2]Die akademische Grade verleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

Zurück zum Gutachten

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) [1]Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die den akademischen Grad verleihende Hochschule bzw. gewährleisten die den akademischen Grad verleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. [2]Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zugrundeliegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) [1]Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst den akademischen Grad verleiht und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. [2]Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) [1]Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder beteiligten Hochschule erforderlich. [2]Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

(3) [1]Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. [2]Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

Zurück zum Gutachten

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

Zurück zu § 11 BayStudAKKV

Zurück zum Gutachten